

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) für Telefonie und Internet von xLINK powered by Multikom Austria Telekom GmbH (Mai 2014)

§ 1. Allgemeines

1.1 Begriffserklärung: Businessprodukte/Businessverträge: sind Produkte die nur von Unternehmern iSd § 1 Abs 1 UGB bezogen werden können.

1.2 Für alle Vertragsverhältnisse, Lieferungen und Dienstleistungen zwischen xLINK powered by Multikom Austria Telekom GmbH, 5020 Salzburg, Jakob-Haringer-Str. 1, nachfolgend xLINK genannt, und dem Vertragspartner, nachfolgend Kunde genannt, kommen die Bestimmungen des jeweils geltenden Telekommunikationsgesetzes TKG (derzeit das TKG 2003), die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Leistungsbeschreibungen sowie die jeweils in Geltung stehende Preisliste ausschließlich zur Anwendung.

1.3 xLINK schließt Verträge grundsätzlich nur zu ihren eigenen Bedingungen ab; Änderungen oder fremde Geschäfts- und Einkaufsbedingungen gelten nur dann, wenn xLINK diesen ausdrücklich und – bei Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (nachfolgend „KSchG“) – schriftlich zugestimmt hat. Als „Unternehmer“ im Sinne dieser AGB gilt jemand, für den das Geschäft mit xLINK zum Betrieb seines Unternehmens zählt. Als „Verbraucher“ im Sinn dieser AGB gilt jemand, für welchen das Geschäft mit xLINK nicht zum Betrieb seines Unternehmens zählt.

1.4 Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese AGB ebenfalls für alle nach Vertragsabschluss zugesandten Zusatz- und Änderungsaufträge gelten. Mündliche Nebenabreden – unabhängig vom Inhalt – von Erfüllungsgehilfen, deren sich xLINK bedient – ohne entsprechende Vollmacht – können nicht wirksam geschlossen werden. Für Verbraucher gilt § 10 Abs 3 KSchG.

1.5 Änderungen der AGB können von xLINK vorgenommen werden und sind diese auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam, jedoch Kunden gegenüber nur zulässig, wenn diesen zumutbar sind, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind.

Werden Kunden durch Änderungen nicht ausschließlich begünstigt, so wird xLINK diese Änderungen gem. § 25 Abs 2 TKG 2003 zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten bei der Regulierungsbehörde kundmachen und anzeigen. Der wesentliche Inhalt von den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen sowie der Hinweis auf das Kündigungsrecht nach § 25 Abs 3 TKG 2003, wird diesem mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in schriftlicher Form, durch Aufdruck auf eine periodisch erstellte Rechnung, mitgeteilt. Diese Mitteilung über den wesentlichen Inhalt der Änderung wird einen Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist enthalten. Auf Verlangen des Kunden wird der Volltext der aktuellen AGB übermittelt. Entgeltänderungen aufgrund eines vereinbarten Index berechtigten nicht zur außerordentlichen Kündigung.

Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen von Betreibern von Kommunikationsnetzen oder -diensten, die allein infolge einer von der Regulierungsbehörde auf Grundlage dieser Bestimmung erlassenen Verordnung erforderlich werden und die Nutzer nicht ausschließlich begünstigen, berechtigen den Teilnehmer nicht zur kostenlosen Kündigung des Vertrages. Ebenso berechtigen Entgeltänderungen aufgrund einer vereinbarten Indexanpassung nicht zur außerordentlichen Kündigung.

Der Kunde kann den jeweiligen Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos kündigen, womit der jeweilig betroffene Vertrag mit Inkrafttreten der Änderungen endet und bis dahin die bisherigen Vertragsbestimmungen und Entgelte gelten. Kündigt der Kunde nicht, werden die Vertragsänderungen zum bekanntgegebenen Zeitpunkt wirksam. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eingetretenen Folgen in der an ihn gerichteten Mitteilung besonders hingewiesen.

Bei der Änderung von Entgelten ist ein Kündigungsrecht des Kunden dann ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden besondere Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen allgemeinen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

§ 2. Begründung des Vertragsverhältnisses

2.1 Ein Vertragsverhältnis zwischen xLINK und dem Kunden kommt zu Stande, wenn xLINK nach Zugang von Bestellung oder Auftrag eine (gegenüber Unternehmern schriftliche) Auftragsbestätigung abgegeben hat, oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z.B. Eröffnung des Internet-Zuganges, Bekanntgabe von User-Login und Passwort, Einrichtung von Web-Space oder Vornahme nötiger Bestellungen bei Dritten etc.) begonnen hat.

Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichts uä gilt in allen Fällen, wo keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Monatserste des Monats nach Beginn der Leistungserbringung. Dies gilt nicht für das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG (Konsumentenschutzgesetz) sowie nach § 11 FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz).

Ein Vertragsverhältnis kommt auch durch die Nutzung des von xLINK angebotenen Call-by-Call-Dienstes oder aufgrund eines Preselectionvertrages/Multidirekt mit xLINK zustande. Im Fall des Call-by-Call Verfahrens kommt der Vertrag konkludent durch Vorwahl der Verbindungsnetzbetreiberkennzahl 1003 und dem erfolgreichen herstellen der Verbindung zustande. Das konkludent zustande gekommene Vertragsverhältnis besteht immer nur für die Dauer der – mit der Vorwahl 1003 eingeleiteten – Verbindung. Der Kunde – ausschließlich eine physische oder juristische Person oder ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit – wird über die erfolgte Freischaltung schriftlich informiert. Voraussetzung für die Freischaltung und der damit verbundene Zugang zum Telekomnetz sowie zu den Dienstleistungen von xLINK ist auf jeden Fall das auf vollständigen und richtigen Angaben basierende Anmeldeformular.

2.2. Alle Angebote von xLINK sind immer freibleibend. § 10 Abs. 3 KSchG bleibt, soweit anwendbar, somit unberührt. Bei den Förderaktionen für Ortschaften gilt eine Mindestanzahl von 50 bestätigten Interessenten um eine entsprechende Infrastrukturerrichtung durchführen zu können. Ausnahmen bei anderen Vereinbarungen.

2.3. Zum Nachweis seiner Identität und seiner Rechts- und Geschäftsfähigkeit verpflichtet sich der Kunde nach Angebotslegung einen amtlichen Lichtbildausweis oder einen gültigen Meldezettel bzw. einen Firmenbuchauszug oder ähnlichen Nachweis für seine Unternehmereigenschaft vorzulegen. Auch der Nachweis über das Vorliegen einer Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis kann xLINK vom Auftraggeber fordern. Weiters ist die Angabe einer Zustellanschrift, eine Zahlstelle im Inland, sowie eine inländische Bankverbindung nachzuweisen. Alle Angaben des Kunden sowie dessen Kreditwürdigkeit können von xLINK mit Hilfe von dazu befugten Unternehmen (z.B. KSV) überprüft werden.

2.4. xLINK ist berechtigt,

a) von Kunden mit Wohnsitz im Ausland, wenn xLINK einen entsprechenden Tarif mit Akontozahlung anbietet, und negativem Bonitätsbescheid eine Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu verlangen. In ihrer Höhe ist diese Sicherheitsleistung dadurch begrenzt, dass sie nicht das durchschnittliche Entgelt der vergleichbaren Tarifgruppe übersteigen darf und in Relation zu den zu erwartenden Entgeltverpflichtungen des Kunden stehen muss. Diese Sicherheitsleistung kann entweder durch Bürgschaftserklärung oder durch Bankgarantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitutes oder durch Barerlag erfolgen.

b) in begründeten Fällen das Angebot abzulehnen, insbesondere,

a) wenn der Kunde mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden oder früheren Vertragsverhältnis in Verzug ist, oder unrichtige bzw. unvollständige Angaben gemacht hat, welche für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder vielmehr aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen oder der Kunde Telekomleistungen gesetzwidrig

missbraucht hat oder der begründete Verdacht besteht, dass er diese gesetzwidrig missbrauchen wird;

b) wenn der Kunde minderjährig ist oder dessen Geschäftsfähigkeit aus anderen Gründen beschränkt ist und keine

Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Vormund, Sachwalter etc.) vorliegt;

c) der Kunde einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt oder über das Vermögen des Kunden ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder dieser keine inländische Bankverbindung nachweisen kann oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht gegeben ist;

d) bei dem der begründete Verdacht besteht, Telekommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen,

insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden oder diese bereits

missbraucht hat oder den Missbrauch durch Dritte geduldet hat;

e) wenn der begründete Verdacht besteht, dass Leistungen von XLINK überwiegend durch eine Dritte Person in Anspruch genommen werden soll, von dem xLINK keine Angaben über die Identität vorliegen.

2.5. Kosten einer allenfalls erforderlichen Vergebührung des Vertrages gem. des derzeit in Geltung stehenden Gebührengesetzes 1957, verpflichtet sich der Kunde selbst zu tragen und hat insbesondere die hierfür erforderlichen Gebühren, Steuern und Abgaben selbständig zu entrichten.

2.6. Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von xLINK für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von xLINK dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.

Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von xLINK, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt.

Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn xLINK die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

Bei einem Rücktritt von einem im Wege des Fernabsatz- oder Auswärtsgeschäftes geschlossenen Vertrag ergeben sich die Pflichten von xLINK nach Maßgabe des § 14 FAGG und jene des Verbrauchers nach Maßgabe des § 15 FAGG.

2.7. Sofern der Kunde Verbraucher ist, sind auf Kundenverträge, die im Wege des Fernabsatzes oder außerhalb der Geschäftsräume von xLINK geschlossen wurden (Fern- oder Auswärtsgeschäfte, § 1 FAGG) oder im Wege von Haustürgeschäften (§ 3 KSchG) abgeschlossen wurden, die entsprechenden Bestimmungen des FAGG bzw. KSchG anzuwenden.

Bei einem Haustürgeschäft kann der Kunde, sofern sie Verbraucher im Sinn des KSchG und FAGG sind und der Vertrag bei einem Haustürgeschäft (nach § 3 KSchG) oder einem Wege des Fernabsatzes oder außerhalb der Geschäftsräume (nach § 1 FAGG) abgeschlossen wurde, binnen 14

Tagen, bei einem Wege des Fernabsatzes oder außerhalb der Geschäftsräume innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen ab Vertragsabschluss zurücktreten.

Die Erklärung des Rücktritts von einem Fern- oder Auswärtsgeschäft ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Verbraucher kann dafür das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B FAGG verwenden. **[Das Widerrufsformular finden Sie hier:]**

Der Frist beginnt bei Dienstleistungsverträgen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Jene Fälle in welchen kein Rücktrittsrecht besteht, werden in § 5f KSchG definiert. Dies sind etwa kundenspezifische Produkte oder auch bereits geöffnete Software.

2.8. Tritt der Kunde nach § 3 und 5e KSchG vom Vertrag zurück, so fallen ihm die Kosten der Rücksendung zu. xLINK hat gemäß § 5g KSchG Zug um Zug gegen Rücksendung der gelieferten Ware die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten und den allfällig vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen.

Für die Benützung hat der Kunde xLINK ein angemessenes Entgelt und für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung eine Entschädigung zu zahlen.

2.9. Kann eine Leistung aus Gründen – welche der Kunde – zu vertreten hat, nicht betriebsfertig gestellt werden, so ist xLINK zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von xLINK gesetzte Nachfrist – mindestens zwei Wochen – nicht einhält. Der Kunde hat in diesem Fall xLINK die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten sowie jene für den Rücktritt vom Vertrag bzw. den notwendigen Abbau von bereits installierter Einrichtung zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus.

Weiters hat der Kunde bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das allenfalls bedungene monatliche Entgelt – mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt – zu bezahlen.

2.10. Sofern der Kunde zustimmt, können – auch rechtlich bedeutsame – Erklärungen von xLINK dem Kunden mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mail) übermittelt werden. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden; bei Verbrauchern gelten sie erst dann als zugegangen (§12 ECG), wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.

§ 3. Leistungen und Dienstqualität

3.1. Die Leistungen werden von xLINK auf Grundlage der jeweiligen Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, der jeweils gültigen Preisliste und allfälliger Individualvereinbarungen erbracht. Eine nach Vertragsabschluss erfolgte Leistungserweiterung einer Produktgruppe kommt erst nach ausdrücklichem Wunsch des Kunden und – sofern vorgesehen – erst gegen entsprechende Aufzahlung zustande.

3.2. xLINK betreibt die angebotenen Dienste mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit, wobei jedoch Art und Umfang der Leistungen von xLINK u.a. vom jeweiligen Stand der Technik und der digitalen Netzversorgung abhängig sind.

3.3. Durch unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände sowie durch notwendige technische Maßnahmen oder aufgrund einer behördlichen Anordnung können die Leistungen von xLINK vorübergehend beeinträchtigt werden. xLINK versucht derartige Störungen und Beschränkungen so schnell als möglich zu beseitigen und stellen diese nicht automatisch einen Leistungsmangel dar. Im Weiteren wird auf § 13 dieser AGB verwiesen. Unvermeidliche Leistungsunterbrechungen werden dem Kunden soweit möglich zwei Wochen im Vorhinein angezeigt.

3.4. Aufgrund technischer und wirtschaftlicher Entwicklung, als auch zur Wahrung des Qualitätsstandards kann xLINK – die von ihr angebotenen Dienst und Dienstleistungen – während der

Vertragsdauer ändern oder durch gleichwertige Dienst oder Dienstleistungen ersetzen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist und den ursprünglichen Charakter des Vertrages nicht verändert.

3.5. Bei Betriebsversuchen wird xLINK die vertragliche Leistung im Rahmen der versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringen. Beiden Vertragsparteien ist bewusst, dass sie an einem Versuch teilnehmen, der sowohl der Aufdeckung von Problemen im täglichen Betrieb als auch deren Lösung zum Ziel hat somit zu mehr Sicherheit und einer Verbesserung des Angebotes beiträgt. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Leistungserbringung während Betriebsversuchen kann somit nicht übernommen werden. Gewährleistungsansprüche des Kunden für die nicht sach- bzw. ordnungsgemäße Erbringung von vertraglich ausdrücklich zugesicherten Leistungen, bleiben davon unberührt.

3.6. Jede Verbindung erfolgt nach sekundengenaue Abrechnung.

3.7. Fair-Use soll die gleichmäßige Verteilung des Datenverkehrs, das Gleichgewicht für alle Kunden sowie die Integrität des Zugangsnetzes aufrechterhalten. Bei dreimaligem Überschreiten eines Limits von zehn Gigabyte/Monat wird xLINK den Kunden kontaktieren und auffordern die Nutzung des Netzdienstes wieder an den Richtwert von zehn Gigabyte/Monat anzupassen. Weist der Kunde weiterhin ein zehn Gigabyte/Monat übersteigendes Datentransfervolumen auf, so steht xLINK ein außerordentliches Kündigungsrecht ihres Vertragsverhältnisses mit dem Kunden zu. Auf dieses Kündigungsrecht wird xLINK den Kunden aufmerksam machen.

§ 4. Pflichten des Kunden

4.1. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere Verboten sind Nachrichtenübermittlungen, welche geeignet sind, die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit zu gefährden oder gegen österreichische oder internationale Rechtsnormen zu verstoßen und grobe Belästigungen oder Verängstigungen anderer Benutzer zu bewirken.

4.2. xLINK verweist hier ausdrücklich auf die Vorschriften des Pornographiegesetzes i.d.g.F, das Verbotsgesetz i.d.g.F, sowie auf die einschlägigen strafgesetzlichen Vorschriften, wonach die Vermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Bestimmungen unterliegt bzw. untersagt ist. Weiters erklärt der Kunde die Bestimmungen des Jugendschutzes und des Telekommunikationsgesetzes einzuhalten und die darin festgelegten Pflichten der Inhaber von Endgeräten zur Kenntnis zu nehmen.

4.3. Vom Kunden dürfen lediglich solche Endgeräte benutzt werden, welche eine in Österreich gültige Zulassung besitzen und aufweisen, als auch für den jeweiligen Anschlussstyp geeignet sind und keine Störungen im Netz von xLINK oder anderen geschalteten Netzen verursachen können. Der überlassene Anschluss ist ausschließlich bestimmungsgemäß zu nutzen und jede missbräuchliche Verwendung desselben ist ausdrücklich zu unterlassen. Zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte/Hardware, welche mit einer Steckvorrichtung unmittelbar oder mittelbar ansteckbar ist, kann – unter Einhaltung der Bedienungsanleitung – von jedermann an das feste Netz von xLINK sowie das öffentliche Fernmeldenetz angeschlossen bzw. abgetrennt werden.

4.4. Hat xLINK dem Kunden zur dauernden Inanspruchnahme einer Leistung eine notwendige Hardware zur Verfügung gestellt, so bleibt diese in jedem Fall Eigentum von xLINK und ist nach Ablauf des Vertrages oder der Vereinbarung diese auf Verlangen zurückzugeben. Die überlassene Hardware ist vom Kunden vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung bzw. missbräuchliche Verwendung durch Ihn und Dritte zu schützen und sorgfältig zu verwahren. Eine Haftung des Kunden entfällt nur dann, wenn ein Schaden von xLINK oder ihr zurechenbaren Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Kunde bzw. ein Dritter jede – nach den Umständen gebotene Sorgfalt – beachtet haben. Der Kunde hat die Beschädigung unter Angabe der Telefonnummer xLINK unverzüglich telefonisch oder schriftlich anzuzeigen. Eine fernmündliche Verlust- oder Diebstahlsanzeige, sowie erkennbare Mängel oder Schäden der Hardware sind schriftlich zu bestätigen und unverzüglich anzuzeigen.

4.5. Der Kunde verpflichtet sich überhaupt, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu missbrauchen, das heißt, Handlungen zu setzen, welche zu Beeinträchtigungen Dritter führen oder für xLINK oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend sind. Verboten sind demnach insbesondere rechtswidriges Werben und Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede

Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Belästigungen, Drohungen, Obszönitäten oder zur Schädigung anderer Internet Teilnehmer.

4.6. Der Kunde hat xLINK jede Änderungen seines Namens oder Bezeichnung, unter der er bei xLINK geführt wird, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, den Verlust seiner Geschäftsfähigkeit, seiner Bankverbindung, seines Kreditinstituts, seiner Kreditkartennummer, seiner Rechtsform sowie anderer für das Vertragsverhältnis maßgebliche Punkte, unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung – schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmitteilung, gelten dem Kunden Schriftstücke als zugegangen, wenn sie die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse führen.

4.7. Gegenüber Unternehmen gelten nicht bescheinigt zugesandte Erklärungen innerhalb Österreichs mit dem zweiten Werktag (Montag-Freitag) nach Übergabe zur postalischen Beförderung als zugestellt, außer der Kunde weist nach, dass die Zustellung nicht oder später erfolgt wäre.

4.8. Der Kunde verpflichtet sich, zur Anwendung ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen xLINK oder Dritten Schwierigkeiten durch unsichere Einrichtungen des Kunden, so ist xLINK auf jeden Fall Schad- und klaglos zu halten. Eine sofortige Sperre bzw. das Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen ist eine notwendige Maßnahme, wobei xLINK stets das gelindeste Mittel ergreifen und den Kunden immer über die Maßnahme und den Grund informieren wird.

4.9. Festgehalten wird, dass xLINK keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport trifft. Eine entsprechende Verpflichtung entfällt jedenfalls, wenn sich xLINK andernfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung aussetzen würde. Zum Schutz der Kunden kann xLINK den Datentransfer zu anderen Providern vorübergehend vollständig unterbinden, wenn ihr Spamming durch Kunden anderer Provider bekannt wird.

4.10. Der Kunde wird xLINK, für den Fall vollständig schad- und klaglos halten, dass letztere durch die vom Kunden in Verkehr gesetzten Inhalte zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich berechtigt in Anspruch genommen wird, insbesondere durch Privatanklagen wegen übler Nachrede (§ 111 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) oder Kreditschädigung (§ 152 StGB), weiters durch Verfahren nach dem Mediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Markenrecht, dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, wegen zivilrechtlicher Ehrenbeleidigung und/oder Kreditschädigung (§ 1330 ABGB). xLINK behält sich allein das Recht vor, in welcher Form sie auf die in Anspruchnahme reagiert.

4.11. xLINK wird – bei sonstigem Schadenersatz – vom Kunden unverzüglich und vollständig über eine gerichtliche oder außergerichtliche Inanspruchnahme informiert bzw. er sonstige Gesetzesverstöße bemerkt, welche aus der Verwendung des vertragsgegenständlichen Dienstes resultiert. Der Kunde verpflichtet sich auch zur Einhaltung von Lizenzbestimmung von fremder Software bei deren Nutzung, sowie zur Geheimhaltung von Passwörtern.

4.12. Der Kunde ist ausschließlich selbst für alle Aktivitäten verantwortlich, welche von seinem Anschluss aus durchgeführt werden und so wird er xLINK hinsichtlich sämtlich entstehender Schäden schad- und klaglos halten, insbesondere bei zu zahlenden Strafen – welcher Art auch immer – und bei Kosten einer entsprechend notwendigen Verteidigung. Weiters ist der Kunde zur Absicherung seines Anschlusses, seiner Endgeräte sowie seiner Zugangsdaten – vor allem zum Schutz vor unberechtigten Angriffen – verpflichtet. Dem Kunden ist bekannt, dass das Abspeichern von Passwörtern, Zugangsdaten und anderen persönlichen Informationen auf der Festplatte eines PC nicht sicher ist. Bekannt ist dem Kunden weiters, dass durch das Herunterladen von Daten aus dem Internet, insbesondere Viren, „trojanische Pferde“, und/oder andere Komponenten auf sein Endgerät transferiert werden können, welche auf seine Daten negative Auswirkungen haben oder zum Missbrauch seiner Zugangskennung führen können. Dies kann auch aktiv durch „Hacker“ erfolgen. Eine diesbezügliche Haftung ist von xLINK für etwaige Schäden, welche durch Hackerangriffe oder DOS-Attacken am Kundengerät entstehen, ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Jeder Verdacht, dass Zugangsdaten oder andere geheime Informationen Dritten bekannt geworden sein könnten, verpflichtet den Kunden zur unverzüglichen Bekanntgabe an xLINK. Der Kunde ist somit eigenverantwortlich für mangelhafte Geheimhaltung seiner Passwörter oder sonstiger Zugangsdaten, für eine Weitergabe dieser an Dritte und haftet auch für daraus entstandene Schäden.

4.13. Der Kunde darf insbesondere bei Webhosting nicht nach Daten anderer Kunden xLINK – welche nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind – suchen, diese oder Informationen zu diesen nicht weitergeben, verkaufen oder sonst verwerten. Sollte der Kunde doch auf diesbezügliche Daten stoßen oder Informationen über die Zugangsmöglichkeit zu diesen erhalten, ist auf jeden Fall die Vertraulichkeit zu wahren und xLINK hiervon unverzüglich zu informieren.

§ 5. Haftung

5.1. xLINK betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen kann es aber möglich sein, dass diese Dienste nicht ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen nicht immer hergestellt werden oder dass gespeicherte Daten unter allen Umständen nicht erhalten bleiben. Vor allem durch höhere Gewalt, Einschränkungen der Kapazitäten anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur-, Wartungs- und Erweiterungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen der angebotenen Leistung kommen. Eine diesbezügliche Haftung ist außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von xLINK und seinen Erfüllungsgehilfen auf jeden Fall ausgeschlossen. Für den Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen hat der Kunde das Recht auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund.

5.2. xLINK haftet nach den allgemeinen Rechtsvorschriften (ABGB und UGB); jedoch haftet xLINK jedenfalls nicht für im Internet transportierte oder vom Kunden verfügbare gemachte Inhalte oder für von ihm erhaltene E-Mails (inklusive enthaltener Viren) sowie für Leistungen Dritter Diensteanbieter und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Link über die Homepage oder die Information von xLINK erhält. Des Weiteren macht xLINK den Kunden ausdrücklich auf die Vorschriften des Pornographiegengesetzes (BGBl. Nr. 97/1950) idgF sowie des Verbotsgesetzes 1947 (StGBI. Nr. 13/1945) aufmerksam und verweist auf die entsprechenden strafgesetzlichen Normen, welche das Vermitteln, Verbreiten und Ausstellen bestimmter Inhalte gesetzlich beschränken bzw. untersagen.

§ 4.11 und § 4.12 kommen entsprechend zur Anwendung. xLINK haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, soweit sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist seitens xLINK sowohl wie seitens der Verbraucher ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Gewinne, Zinsverlusten, entgangenem Gewinn, verloren gegangenen Daten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber Unternehmern ist ebenso ausgeschlossen.

Sollten durch dasselbe schadenverursachende Ereignis mehrere Kunden gleichzeitig geschädigt werden, so ist die Haftung von xLINK gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit Euro 1.000,00—, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit Euro 10.000,00— beschränkt.

Die Höchstgrenze des Gesamtschadens kann nicht überschritten werden, vielmehr verringern sich die Ansprüche der einzelnen Geschädigten anteilig.

Diese Einschränkung gilt nicht gegenüber Verbrauchern bzw. hinsichtlich der Haftung für Personenschäden.

5.3. Aus technischen Gründen kann insbesondere nicht gewährleistet werden, dass E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Bedingt durch Virefilter, SPAM-Filter u.Ä. kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeit. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber. Die ständige Verfügbarkeit dieser Übertragungswege und der davon abhängigen Dienste kann daher nicht zugesichert werden. Eine Haftung von xLINK tritt ausschließlich dann ein, falls die Schäden von xLINK vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt.

5.4. Soweit die Inanspruchnahme von Leistungen von xLINK durch Dritte in der Einflussphäre des Kunden liegt, haftet der Kunde für daraus entstandene Entgeltforderungen. Für Entgeltforderungen

eines Dritten, welche aus einem Vertragsverhältnis mit einem anderen Dritten, etwa einem Mehrwertdiensteanbieter, stammen, haftet der Kunde nicht.

5.5. Stehen dem Kunden schadenersatzrechtliche Ansprüche zu, weil er durch von xLINK für andere Kunden gespeicherte Informationen in seinen Rechten verletzt wurde, haftet xLINK dann nicht, wenn xLINK keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtsverletzung hat.

Alle Ansprüche gegen xLINK – außer von Verbrauchern – müssen unverzüglich und schriftlich, detailliert und konkretisiert – nach Erkennbarkeit des Schadens angezeigt werden, ansonsten kein Anspruch darauf besteht. Schadenersatzansprüche der Kunden wegen getätigter Aufwendungen bleiben unberührt.

5.6. xLINK übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch eine erforderliche, aber nicht erteilte fernmeldbehördliche Bewilligung oder andere behördliche Genehmigungen oder durch erforderliche, jedoch nicht erteilte privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter entstehen.

5.7. Jeglicher Schadenersatz ist ausgeschlossen, wenn allfällige Bedingungen für die Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbestimmungen nicht eingehalten werden.

5.8. Messaufträge, Kabelmessungen, Feststellungsaufträge für Kabelverlegungen sind kostenpflichtig und werden dem Auftraggeber/Baufirma in Rechnung gestellt.

§ 6 Zahlungsbedingungen

6.1. Das vom Kunden zu entrichtende Entgelt richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste von xLINK. Sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart, versteht sich das zu verrechnende Entgelt in Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen. Einwendungen des Kunden bezüglich Leistungen von anderen Telekombetreibern sind gegenüber xLINK gemäß § 6.11.geltend zu machen.

6.2. xLINK behält sich bei Änderungen der für seine Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personalkosten, Zusammenschaltungsgebühren, Stromkosten, TK-Leitungskosten, besonderen Investitionen, usw.) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) der Entgelte vor, dies kann auch ein einmaliger Kostenbeitrag sein. Bei Änderungen oder Neueinführung von sachlich gerechtfertigten Kostenfaktoren darf bei Verbrauchern ein erhöhtes Entgelt verlangt werden, soweit der Eintritt der für die Entgeltänderungen maßgeblichen Umstände nicht vom Willen von xLINK abhängig ist. Dies gilt auch bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des Entgeltes beeinflussen.

6.3. Der Kunde hat alle für die Form der Zahlungsabwicklung erforderlichen Erklärungen unverzüglich sowie vollständig und auf Verlangen auch wiederholt abzugeben. Der Kunde ist auch verpflichtet, für eine reibungslose Abwicklung der Bankeinzugszahlung bei seiner Bank Sorge zu tragen. Sämtliche dabei anfallenden Spesen, insbesondere den Fall mangelnder Kontodeckung, sind vom Kunden zu tragen. Alle Kunden haben eine Zahlungsbearbeitungsgebühr iHv Euro 3,00.-, welche jenen Kunden die Kreditkartenabrechnung oder Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigungsverfahren vereinbart haben, zu 100% vergütet wird, zu leisten.

6.4. Es wird zwischen monatlichen fixen (z.B. Grundgebühr für Internetzugang, Grundgebühr für den Fernsprechanschluss bzw. Mietleitung, Entgelte für die Nutzung einer Internet-Standleitung, für die Domain-Registrierung und für die allfällige Miete von Endgeräten und Zubehör), variablem (abhängig vom Datentransfervolumen oder Verbindungsdauer) und einmaligem Entgelt (z.B. Herstellung des Fernsprechanchlusses, Einrichtungs- und Installationsgebühren für Internetzugang bzw. Mietleitungen und Einrichtungsgebühr für die Domain-Registrierung, Investitionskostenbeitrag) unterschieden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die festgesetzten Entgelte für Internetzugang nur den "reinen" Internetzugang (Internet-Konnektivität) umfassen. Bei Lieferungen durch den ISP gelten die vereinbarten Preise ab dem Lager des ISP; allfällige Verpackungs- und Versandkosten sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Kunden zu tragen. Der Standardentgeltnachweis wird in Regional, Bundesland, Fernzone, Mobil, Europa, Amerika, Afrika, Australien und Asien inkl. Gesprächsdauer und –anzahl unterteilt. Der Einzelgesprächsnachweis entspricht der Einzelentgeltnachweisverordnung. Die Leistungen und Preisliste können unter www.xlink.at abgerufen werden.

6.5. Ein nach § 25 Abs 3 TKG 2003 bestehendes Kündigungsrecht – bei Änderung der Preise – des Kunden ist ausgeschlossen, wenn es sich um eine Preissenkung handelt oder die Preise nach einem vereinbarten Index angepasst werden. Ein rabattierter Kunde nimmt an einer allfälligen Preisreduktion nur dann teil, wenn dies ausdrücklich anders vereinbart ist.

6.6. Wird die Zahlung durch einen Verbrauchers gegenüber xLINK durch Banküberweisung erfüllt, so reicht es für die Rechtzeitigkeit der Erfüllung – abweichend von § 907a Abs. 2 erster Satz ABGB – auch bei einem im Vorhinein bestimmten Fälligkeitstermin aus, dass der Verbraucher am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag erteilt. Das Entgelt ist grundsätzlich nach Erbringung der Leistung und nach Rechnungslegung zu entrichten, wobei ein Abrechnungszeitraum entweder einem oder zwei Kalendermonat(en) entspricht. Einmalige Kosten werden unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung im Vorhinein verrechnet. Die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung tritt erst mit Zuordnung zur richtigen Verrechnungsnummer ein und ist vom Kunden ein Bearbeitungsentgelt zu entrichten, wenn eine Zahlung nicht mittels Originalbeleg und ohne Angabe der richtigen Verrechnungsnummer oder Rufnummer erfolgt.

6.7. xLINK kann im Falle des Zahlungsverzuges sämtliche offenen Forderungen aus diesem Geschäft sofort fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Mahnspesen bis zu von € 25,00 und Verzugszinsen in der Höhe von bis zu vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verrechnen, sofern xLINK nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. Für unternehmerische Geschäfte gilt die gesetzliche Regelung.

Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten sowie von Inkassoinstituten anfallenden zweckentsprechenden und erforderlichen Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich, für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der xLINK entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei sich der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstituts verpflichtet, maximal die Vergütung zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweiligen Fassung, ergeben. Die Bemessung der Anwaltskosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Rechtsanwaltstarifgesetz. Gewährte Rabatte oder Boni sind mit dem termingerechten Eingang der vollständigen Zahlung bedingt. Vorbehalten bleibt xLINK die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges. Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Schuld angerechnet.

6.8. Gegen Ansprüche von xLINK kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dieses Aufrechnungsverbot erstreckt sich nicht auf Gegenforderungen von Verbrauchern, wenn diese in rechtlichem Zusammenhang mit Forderungen von xLINK stehen und von xLINK anerkannt wurden sowie im Falle der Zahlungsunfähigkeit von xLINK. xLINK ist berechtigt, eine vom Kunden erlegte Kautions- oder bestehende Guthaben gegen allfällige offene Forderungen, aus welchem Titel immer, aufzurechnen. Ist im Fall einer Vertragsbeendigung ein Guthaben des Kunden vorhanden, so werden Guthaben ausschließlich auf ein vom Kunden bekannt gegebenes Konto überwiesen.

6.9. Liefer- und Leistungsverzögerungen bedingt durch Ereignisse, welche xLINK die Leistung wesentlich erschweren und/oder unmöglich machen – insbesondere behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationslinien und –netzen, Gateways anderer Betreiber, Störungen im Leitungsnetz von Kommunikationsdienstleistungsfirmen u.s.w. – auch wenn sie bei Lieferanten oder Subauftragnehmern von xLINK bzw. deren Sublieferanten oder Subauftragnehmern auftreten, hat xLINK, sofern diese nicht von ihr oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Weiters berechtigen Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, welche xLINK die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, welche dem Kunden zumutbar ist, weil sie insbesondere geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist und auf Gründen beruht, die vom Willen xLINK nicht abhängig sind, hinauszuschieben. Eine Haftung von xLINK für Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt ist ausgeschlossen. Im Falle von Dienstaussfällen

wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von xLINK liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelt. Unberührt bleibt in jedem Fall das Recht des Kunden – bei unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen – auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund.

6.10. Ausgeschlossen sind für den Kunden das Recht, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte. Für ein Verbrauchergeschäft gilt diese Bestimmung nicht.

6.11. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden binnen drei Monaten ab Rechnungserhalt schriftlich an xLINK zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Der Kunde wird auf diesen Umstand in der jeweiligen Rechnung hingewiesen. Dies schließt jedoch eine gerichtliche Anfechtung nicht aus.

xLINK hat im Fall einer fristgerecht eingebrachten Einwendung – alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zu Grunde gelegten Faktoren – zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung schriftlich zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern. Nach Erhalt einer Einwendung führt xLINK zunächst ein standardisiertes Prüfungsverfahren durch. Der Kunde kann binnen einem Monat nach Zugang des Ergebnisses des Prüfungsverfahrens schriftlich eine weitere Überprüfung verlangen. Wird von xLINK innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einlangen der Einwendungen keine Entscheidung getroffen oder lehnt xLINK die Einwendungen endgültig ab, so hat der Kunde binnen zwei Monaten nach Zugang der endgültigen Entscheidung oder erfolglosem verstreichen der Entscheidungsfrist den ordentlichen Rechtsweg oder binnen einem Monat ab Zugang der abschließenden Stellungnahme von xLINK das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde einzuleiten. Auf diese Fristen und die eintretenden Folgen bei Nichteinhaltung wird xLINK den Kunden hinweisen. Unabhängig davon, sind gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen.

6.12. Keine Nachweispflicht für einzelne Daten trifft xLINK, wenn gespeicherte Daten aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht wurden.

6.13. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (bezüglich der Qualität des Dienstes, von Zahlungsstreitigkeiten, welche nicht befriedigend gelöst worden sind oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde melden. xLINK ist verpflichtet im Rahmen des geltenden TKGs mitzuwirken.

6.14. Die Fälligkeit eines Rechnungsbetrages wird durch Einwendungen nicht hinausgeschoben, außer es kommt zu einem Streitschlichtungsverfahren vor der Regulierungsbehörde.

6.15. Wird bei der Überprüfung der Höhe von in Rechnung gestelltem Verbindungsentgelt ein Fehler festgestellt, welcher sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte und lässt sich die richtige Höhe nicht ermitteln, so ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine pauschale Abgeltung für diesen Zeitraum zu treffen, soweit xLINK einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann. Als Grundlage für die Festsetzung der pauschalen Abgeltung wird nachstehende Regelung getroffen: Es werden erstens die Verbindungsentgelte des gleichen Verrechnungszeitraumes des Vorjahres und zweitens der Durchschnitt der jeweils drei vor dem gegenständlichen und drei nach dem gegenständlichen Verrechnungszeitraum liegenden Verrechnungszeiträume herangezogen. Für den Fall, dass weniger als drei Verrechnungszeiträume zur Verfügung stehen wird der Durchschnitt des zur Verfügung stehenden Zeitraumes herangezogen.

6.16. Gelieferte Waren stehen bis zur vollständigen Bezahlung dieser im uneingeschränkten Eigentum von xLINK.

§ 7 Sperre

7.1. xLINK ist während des Vertragsverhältnisses berechtigt, sofort eine Dienstunterbrechung oder –abschaltung (Sperre) vorzunehmen, wenn der Kunde mit bereits fälligen Zahlungen in Verzug ist und unter Androhung der Dienstunterbrechung oder –abschaltung oder unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde.

7.2 xLINK ist unbeschadet anderer Bestimmungen dieser AGB jederzeit berechtigt den Kunden zur unverzüglichen Unterlassung und/oder unverzügliche Entfernung von Störenden oder nicht zugelassenen Telekommunikationsendeinrichtungen vom Netzabschlußpunkt aufzufordern, ansonsten bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung sowie vorliegender Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes oder des Dienstes oder aber bei Gefährdung von Personen die Leistung teilweise oder vollständig verweigert wird (eine Sperre erfolgt).

7.3. Weiters ist xLINK – unter Anwendung des gelindesten Mittels – auch berechtigt den Anschluss zum Dienst oder Netz vollständig einzustellen, wenn nachstehende Bedingungen eintreten:

a) die Endgeräte oder angebotenen Dienste vom Kunden oder mit seiner Duldung von Dritten missbräuchlich verwendet werden und der Kunde der Aufforderung der sofortigen Unterlassung der missbräuchlichen Verwendung nicht unverzüglich nachkommt,

b) der Kunde wesentliche, vertragliche Pflichten verletzt, verletzt hat oder vom Kunden zu vertretende Umstände vorliegen, welche die Erbringung von weiteren Leistungen oder zur Verfügung Stellung von Diensten für xLINK unzumutbar machen.

7.4. Die Kosten der Sperre ergeben sich aus der Preisliste, welche auf der Homepage www.xlink.at veröffentlicht ist.

7.5. Eine Sperre ist von xLINK unverzüglich aufzuheben, wenn die Gründe für eine Sperre weggefallen sind und der Kunde die Kosten einer gerechtfertigt vorgenommenen Sperre und die Aufhebung derselben xLINK ersetzt hat. Eine gerechtfertigte Sperre entbindet den Kunden in keinem Fall von der Verpflichtung zur Zahlung von vertraglich vereinbartem fixem Monatsentgelt.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Kunden wegen ungerechtfertigter Sperre ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Vertragsdauer

8.1. Verträge von xLINK werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sofern keine andere Mindestvertragsbindung vereinbart wurde, beträgt diese zwölf Monate und verlängert sich nach Ablauf ebenfalls um 12 Monate. Bei einer zwölf Monate übersteigenden Mindestvertragsdauer, verlängert sich diese nach Ablauf um den jeweils vereinbarten Zeitraum. Vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsbindung wird der Kunde rechtzeitig auf deren Verlängerung im Falle dass keine Erklärung abgegeben wird, hingewiesen. Ebengleich verlängert sich bei Businessprodukten (siehe Begriffserklärung § 1.1) nach Ablauf der Mindestvertragsdauer der Vertrag automatisch um den jeweils vereinbarten Zeitraum. Nach Ablauf dieser Mindestvertragsbindung kann das Vertragsverhältnis von beiden Vertragsteilen bei Privatprodukten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum Monatsletzten und bei Businessprodukten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mit Wirkung zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich oder per Fax einlangend bei xLINK zu erfolgen.

Vor Ablauf der Mindestvertragsbindung ist das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung grundsätzlich ausgeschlossen. Wird das Vertragsverhältnis durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Auflösung durch die xLINK, durch Tod des Kunden oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden oder durch Beendigung des Vertragsverhältnisses vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt - soweit nichts anderes vereinbart ist - das für diesen Zeitraum anfallende Grundentgelt. Für die Höhe des Grundentgeltes ist - soweit nichts anderes vereinbart ist – der Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses maßgeblich.

8.2. Im Todesfall des Kunden sind der oder die Rechtsnachfolger verpflichtet, den Tod des Kunden unverzüglich der Verrechnungsstelle von xLINK bekannt zu geben. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis der xLINK vom Tod des Kunden ein Dritter den Eintritt in das bestehende Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit der Todeserklärung des Kunden. Für entstandenes Entgelt und Schadenersatz, das ab diesem Zeitpunkt bis zur Kenntnis des Todes durch xLINK entstanden ist, haften, soweit gesetzlich zulässig, unbeschadet anderer Bestimmungen, Nachlass und ab Einantwortung die Erben.

8.3. xLINK ist aufgrund der vorliegenden AGB berechtigt das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Erklärung aufzulösen, insbesondere wenn

a) der Kunde trotz Androhung der Dienstunterbrechung oder –abschaltung und erfolgloser Mahnung – unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist mit der Bezahlung des fälligen Entgelts in Verzug ist,

b) wenn die Voraussetzung zur Sperre des Anschlusses oder Dienstes gemäß § 7 der AGB vorliegen.

8.4. Für Businessverträge gilt automatisch 60 Monate Laufzeit wenn nicht anders vereinbart. Auf § 1 1.1 wird verwiesen. Businessprodukte/Businessverträge: sind Produkte die nur von Unternehmern iSd § 1 Abs 1 UGB bezogen werden können. Automatische Vertragsverlängerung bzw. Neustart des Vertrages bei jeglicher Änderung des Produkts oder Vertrags bzw. Zugaben bei Dienstleistung und Hardware.

§ 9 Datenschutz

9.1. Die Mitarbeiter von xLINK sind auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003) zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes verpflichtet und unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gemäß § 93 TKG 2003 und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht. Der Kunde kann aber der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz von xLINK ist oder einem Kunden, den von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routing- und Domaininformationen müssen dem zur Folge – zur Erfüllung der vertraglichen Leistung – gegenüber dem Kunden weitergegeben werden.

9.2. Inhaltsdaten werden grundsätzlich nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung notwendig ist, wird xLINK sie nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhaltsdaten Dienstmerkmal, wird xLINK diese unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen. xLINK ist nicht verpflichtet bzw. berechtigt für den Fall, dass die Speicherung von Inhaltsdaten Dienstmerkmal ist, für den Kunden bestimmte Inhaltsdaten auf unbestimmte Zeit zu speichern oder abrufbereit zu halten. Der Kunde hat sohin stets für den regelmäßigen Abruf seiner Daten zu sorgen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – aus welchem Grund auch immer – xLINK berechtigt ist, gespeicherte oder abrufbereit gehaltene Inhaltsdaten zu löschen. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Daten - vor Beendigung des Vertragsverhältnisses – liegt daher im ausschließlichen und alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden.

9.3. Betreffend der Verarbeitung von Daten – gemäß § 96 Abs 3 TKG 2003 – insbesondere von Stammdaten, verpflichten sich die Vertragspartner auf Grundlage von Datenschutzgesetz und TKG 2003, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur zum vertraglichen Zweck zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung des Entgelts, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen und Erteilung von Auskünften an Notrufträger gemäß § 98 TKG 2003. xLINK wird nur einer Weitergabe nach den gesetzlichen Bestimmungen nachkommen. xLINK speichert als personenbezogene Stammdaten der Kunden und Teilnehmer, die akademischen Grade, Vornahme, Nachname, Geburtsdatum, Firma, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer, Branche, Berufsbezeichnung, Anfragedatum, Zahlungsmodalitäten, Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses sowie andere vom Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses und von Dritten im Rahmen der Überprüfung der Identität, Rechts- und Geschäftsfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Kunden xLINK zur Kenntnis gebrachten personenbezogenen Daten. Die Stammdaten werden automationsunterstützt verarbeitet und gemäß § 97 Abs. 2 TKG 2003 von xLINK spätestens nach Beendigung der vertraglichen Beziehung mit dem Kunden gelöscht, es sei denn, diese Daten werden noch benötigt, um Entgelt zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

9.4. xLINK ist berechtigt für Zwecke der Verrechnung von Endkunden- oder Vorleistungsentgelten, Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten zu speichern. Die Verkehrsdaten werden von xLINK gelöscht oder anonymisiert, sobald der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb einer Frist von drei Monaten die Entgelte nicht schriftlich beeinsprucht wurden. Die Daten werden jedoch nicht gelöscht, wenn sofern bis zum Ablauf jener Frist innerhalb derer die Abrechnung rechtlich angefochten werden kann ein fristgerechter Einspruch erhoben wurde oder bis zum Ablauf jener Frist bis zu der der Einspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann die Rechnung nicht beglichen wurde oder bis zur endgültigen Entscheidung ein Verfahren über die Höhe der Entgelte eingeleitet wurde.

Diese Daten werden im Streitfall der entscheidenden Einrichtung sowie der Schlichtungsstelle (§ 122) unverkürzt zur Verfügung gestellt. Der Umfang der gespeicherten Verkehrsdaten wird von xLINK auf das unbedingt notwendige Minimum beschränkt.

Unabhängig davon, erteilt der Kunde seine jederzeit widerrufbare Zustimmung dazu, dass xLINK Verkehrsdaten zur Vermarktung für Zwecke der eigenen Telekommunikationsdienste und der Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzenden verwenden bzw. verarbeiten darf.

xLINK ist weiters berechtigt Stammdaten und andere für die Identität maßgebliche personenbezogene Daten – sofern dies nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen möglich und erforderlich ist – soweit der Kunde zustimmt auch an Dritte, insbesondere an die Gläubigerschutzverbände zum Zwecke des Gläubigerschutzes zu übermitteln.

9.5. Der Kunde nimmt jedoch zur Kenntnis, dass xLINK gemäß dem § 94 TKG 2003 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs – nach den Bestimmungen der StPO – teilzunehmen oder aber xLINK wird gemäß § 106 TKG 2003 zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Rufnummernunterdrückung verpflichtet. Jedenfalls entstehen aus der Verpflichtung dieser gesetzlichen Bestimmungen dem Kunden keine wie auch immer gearteten Ansprüche. Weiters kann xLINK durch die Bestimmungen des ECG unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt oder verpflichtet werden, Auskünfte betreffend dem Kunden zu erteilen und nimmt dies der Kunde zur Kenntnis.

9.6. Gemäß § 103 TKG 2003 besteht für xLINK die Möglichkeit ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis, mit Vor- und Zunahmen, akademischen Grad, Firma, Adresse, E-Mail-Adresse und Internetadresse zu erstellen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann diese Eintragung ganz oder teilweise unterbleiben.

9.7. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung aus Anlass der Auftragsbearbeitung, Antragsbearbeitung und Auftragsabwicklung an die Warenkreditevidenz des Kreditschutzverbandes von 1870, 1120 Wien, DVR 0431591, übermittelt werden. Dies sind unter anderem Identitätsdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum etc.), sowie Daten über nachhaltigen Zahlungsverzug des Kunden (Betreiberschritte, offener Saldo, etc.) ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Forderung zur weiteren Betreuung an ein Inkassoinstitut oder einen Anwalt.

9.8. entfällt.

9.9. Bezüglich einer allfällig vereinbarten Zahlung durch Kreditkarte, erklärt der Kunde seine Zustimmung, zur Übermittlung sämtlicher Abrechnungsdaten – in der zur Abrechnung notwendigen Form – an das jeweilige Kreditkarteninstitut.

§ 10 Datensicherheit

10.1. xLINK ergreift alle dem Stand der Technik maßgeblichen, erprobten und marktüblichen Maßnahmen, um die bei ihm gespeicherten Daten zu schützen, unter der Bedingung, dass ihr die Maßnahmen technisch möglich und zumutbar sind. Sollte es einem Dritten – auf rechtswidrige Art und Weise – gelingen, bei xLINK gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so kommt eine Haftung für xLINK dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten zum Tragen.

10.2. Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein spezieller Code – etwa eine persönliche Identifikationsnummer (z.B. Pincode) oder ein Kennwort – notwendig, so ist der Kunde verpflichtet, diese Daten geheim zu halten. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Codes durch unberechtigte Dritte, so hat der Kunde den Code unverzüglich zu ändern oder – falls dies nur durch xLINK vorgenommen werden kann – xLINK unverzüglich mit der Änderung des Codes beauftragen. xLINK

kann und wird für den Missbrauch vom Code des Kunden keinerlei Haftung übernehmen, es sei denn xLINK ist dafür vorsätzlich oder grob fahrlässig verantwortlich.

10.3. Werden Leistungen von xLINK durch unberechtigte Dritte unter Verwendung von Benutzerdaten in Anspruch genommen, so haftet der Kunde für das dadurch angefallene Entgelt aus Kommunikationsdienstleistungen bis zum Eintreffen der Meldung des Auftrages zur Änderung des Passwortes bei xLINK. Weitere Schadenersatzansprüche von xLINK bleiben dadurch unberührt.

10.4. Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung eine speziell kodierte Hardware notwendig, so gelten hinsichtlich der Verwahrung der Hardware die Bestimmungen des Absatz 1 sinngemäß. Im Falle eines Verlustes oder Diebstahls der Hardware/Endgeräte, wird der Kunde bei xLINK unverzüglich – unter Angabe der Kundennummer und des Produktes – die Sperre des Anschlusses beantragen. Die Bestimmungen der §§ 10.1 bis 10.3. gelten sinngemäß.

§ 11 Übertragung des Vertragsverhältnisses

11.1. Der Kunde ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis an Dritte zu überbinden. Somit gehen sämtliche Rechte und Pflichten auf den Dritten über. Ungeachtet dessen bleibt der Kunde aber für alle Verbindlichkeiten aus dem Zeitraum vor der Übertragung xLINK gegenüber weiter verantwortlich.

Sowohl xLINK als auch der Kunde dürfen einzelne Vertragsansprüche jederzeit an Dritte weitergeben, ohne dass der Kunde oder xLINK dieser Übertragung gesondert zustimmen muss (Forderungszession gemäß §§ 1392 ff ABGB). Der Kunde akzeptiert jedoch, dass sowohl xLINK als auch er selbst einen Wechsel im Vertragsverhältnis schriftlich zur Kenntnis bringen muss.

11.2. Übernimmt ein Dritter einen Anschluss, ohne dass xLINK hierzu ihr ausdrückliches Einverständnis erklärt, so haftet dieser – soweit gesetzlich zulässig – ab Übernahme, neben dem Kunden, nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen als Gesamtschuldner für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche neben dem Kunden, der aus Vertragsrecht haftet.

§ 12 Gewährleistung

12.1. Bei sonstigen Dienstleistungen an beigestellter Hardware und Software, wie z.B. Installationen, Funktionserweiterungen etc. erbringt xLINK die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, das unter den vom Kunden beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. xLINK leistet keine Gewähr, dass mit den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Kunden erfüllt werden.

12.2. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate. Gegenüber Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre. Bei Abzahlungsgeschäften mit Verbrauchern verlängert sich diese Frist bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung, wobei dem Kunden die Geltendmachung seines gewährleistungsrechtlichen Anspruches vorbehalten bleibt, sofern er bis dahin xLINK den Mangel angezeigt hat.

12.3. xLINK wird nach Ermessen gewährleistungspflichtige Mängel entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht, werden Wandlung oder Preisminderung einvernehmlich ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen die unverzügliche schriftliche und detaillierte Anzeige der aufgetretenen Mängel des Kunden voraus. Das Recht auf einen besonderen Rückgriff gemäß § 933b ABGB wird ausgeschlossen. Verbrauchergeschäfte sind von § 12.3 ausgenommen.

12.4. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel, welche aus nicht von xLINK bewirkter Anordnung, ungenügender Einrichtung, Reparatur und Montage, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von xLINK angegebene Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt auch für vom Kunden beigestelltes Material. Keine Haftung besteht für xLINK, bei Schäden durch atmosphärische Entladung, Überspannungen und chemischen Einflüssen. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, welche einem natürlichen Verschleiß unterliegen, es sei denn der Mangel war bereits bei der Übergabe vorhanden.

§ 13 Dienststörung, Mängel

13.1. Der Kunde hat Störungen oder Mängel am Anschluss unverzüglich unter der Tel.Nr. 111 30 30 oder 01 / 963 1003 xLINK anzuzeigen und die Entstörung oder Problembeseitigung zu ermöglichen. Bei Unterlassung dieser Verständigungs- und Mitwirkungspflicht, übernimmt xLINK für Schäden und Aufwendungen, welche aus der unterlassenen Verständigung resultieren, keine Haftung. Der Kunde ist nach seinen Möglichkeiten verpflichtet, bei der Störungsbeseitigung mitzuwirken.

13.2. xLINK wird mit der Beseitigung von Störungen am Anschluss (Netzabschlusspunkt) innerhalb der – für die gegenständliche Leistung, in maßgeblichen Leistungsbeschreibungen - genannten Regelentstörungszeit, ohne schuldhaftes Verzögerung beginnen. Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt xLINK jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch.

13.3. Wird xLINK zur Störungsbeseitigung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Kunden zu vertreten, so sind erbrachte Leistungen sowie erwachsene Aufwendungen vom Kunden xLINK zu ersetzen.

13.4. Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei Durchführung der Entstörung, bewirken kein Freiwerden zur Bezahlung des monatlichen Entgelts durch den Kunden.

§ 14 Auflösung aus wichtigem Grund

14.1. Zur sofortigen Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung ist xLINK berechtigt, sofern ihm das Verhalten des Kunden oder ihm zurechenbarer Personen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen, insbesondere wenn

a) der Kunde mit bereits fälligen Zahlungen – trotz Mahnung samt Androhung der Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung auf schriftlichem oder elektronischem Weg unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen – ganz oder auch nur zeitweise in Verzug ist;

b) der Kunde gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere jene des TKG und/oder des ECG oder gegen sonstige wesentliche Bestimmungen des Vertrages und dieser AGB (z.B. § 4.5.) verstößt;

c) der Kunde bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben macht oder Umstände verschwiegen hat, welche geeignet waren xLINK vom Vertragsabschluss abzuhalten;

d) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, welche der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;

e) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser trotz Aufforderung von xLINK weder eine Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung oder Weiterführung der Leistung eine entsprechende Sicherheit erbringt;

f) der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Vormund, Sachwalter, etc.) beibringt;

g) die Höhe des laufenden Verbindungsentgeltes das Kreditlimit des Kunden um mehr als das Doppelte übersteigt;

h) der Kunde – trotz Aufforderung von xLINK – keine inländische Zustelladresse mehr besitzt;

i) xLINK Tatsachen bekannt werden, welche eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 2.4. lit b dieser AGB gerechtfertigt hätten und die noch von Bedeutung sind;

j) die Lieferung der Leistung aus anderen, nicht von xLINK zu vertretenden, insbesondere technischen Gründen unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar wird;

k) beim Kunden der begründete Verdacht besteht, Telekommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrügerischer Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden oder aber der begründete Verdacht besteht, dass die

Leistungen von xLINK überwiegend durch eine Dritten – im Sinne eines Umgehungsgeschäftes – in Anspruch genommen werden sollen, bei welchem die in lit. a bis h genannte Gründe vorliegen;

14.2. Entstehende Kosten einer obgenannten vorgenommenen Dienstunterbrechung bzw. – Abschaltung bzw. Sperre sowie einer allfälligen Entsperrung gehen zu Lasten des Kunden.

14.3. Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, Dienstunterbrechung bzw. – Abschaltung, welche der Kunde zu verantworten hat, lassen den Anspruch von xLINK auf das Honorar- für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer – bis zum nächsten Kündigungstermin einerseits sowie auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen andererseits unberührt. Bereits erhaltenes Dienstleistungsentgelt durch Vorauszahlung muss xLINK nicht zurückstellen.

14.4. Die Entscheidung einer Vertragsauflösung, einer bloßen Dienstunterbrechung bzw. – Abschaltung, liegt im freien Ermessen von xLINK. xLINK ist jedoch bestrebt, jeweils das gelindeste Mittel anzuwenden und wird den Kunden über die Maßnahmen und den Grund stets informieren.

14.6. Ausdrücklich festgehalten wird, dass xLINK bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, unabhängig vom Grund, nicht mehr verpflichtet ist, die vereinbarte Dienstleistung fortzusetzen. Diesbezüglich wird auf den § 9.2. dieser AGB verwiesen.

14.7. Eine Sperre ist am nächstfolgenden Werktag in der normalen Arbeitszeit, frühestens jedoch binnen 24 Stunden aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung beglichen hat. Eine Sperre entbindet den Kunden nicht von der Zahlung des monatlichen Entgelts.

14.8 Der Kunde kann das Vertragsverhältnis kündigen, wenn – der in den Leistungsbestimmungen enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen von xLINK nicht eingehalten wird. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls dieser Mangel auf eine Unterversorgung des Standortes des Anschlusses zurückzuführen ist und dem Kunden dieser Mangel bei Vertragsabschluss bekannt war oder diesen kennen musste oder die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt.

§ 15 Bereitstellung der Leistung, Rücktritt vom Vertragsverhältnis

15.1. Die maximale Frist, in welcher ein Anschluss betriebsfähig zu stellen oder zu entstören ist, ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben. Die Bereitstellungsfrist erstreckt sich um jene Zeitspanne, mit welcher Dritte – mit einer für die Telekommunikationsdienstleistung unbedingt erforderlichen Vorleistung – in Verzug sind, gesetzliche Rücktrittsrechte bei längerdauerndem Verzug bleiben unberührt. Leistungsfristen und Termine sind im Übrigen nur dann gegenüber Unternehmen als Kunde verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart wurden. Eine Haftung für Störungen in Netzen, welche xLINK nicht zurechenbar sind, ist ausgeschlossen.

15.2. xLINK erbringt die angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen auf Grundlage der ihr aktuell zur Verfügung stehenden und der, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden, Servicequalität.

15.3. Im Fall der Nichterbringung von vertraglichen Leistungen, gelten für die Vertragsparteien die allgemeinen bürgerlichen Rechtsvorschriften.

15.4. Voraussetzung für einen Rücktritt des Kunden vom Vertragsverhältnis ist ein Lieferverzug sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss. Ein Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen. In Abweichung dazu gilt für Verbraucher, dass ein Rücktritt zumindest schriftlich geltend zu machen ist.

15.5. Kann eine Leistung – aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig gestellt werden – so ist xLINK zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine von xLINK gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält. Aufwendungen für bereits dafür durchgeführte Arbeiten, sind xLINK vom Kunden zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus.

15.6. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von xLINK – einschließlich vorprozessualer Kosten – sind im Falle eines Rücktritts – bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch

nicht übernommen wurden sowie für von xLINK erbrachte Vorbereitungshandlungen. Diesbezüglich steht xLINK auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen. Sonstige Folgen eines Rücktritts sind ausgeschlossen.

15.7 Bei der vorzeitiger, somit vor Ablauf der Mindestvertragsdauer Kündigung des Vertrages sind vom Kunden bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer ausständige Grundentgelte zu bezahlen.

§17 Weitere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

17.1. Der Kunde hat für alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, welche für den Anschluss in Anspruch genommen werden müssen, eine Zustimmungserklärung des Verfügungsberechtigten, einzuholen. Darin hat sich dieser mit der Anbringung aller – für die Errichtung einer Kommunikationslinie erforderlichen – Einrichtungen samt Zubehör, welche zur Herstellung von Anschlüssen auf der Liegenschaft sowie in oder an den darauf befindlichen Gebäuden, zur Einführung und Durchführung von Leitungen, zur Durchleitung selbst sowie zur Herstellung, Instandhaltung, Erweiterung und zum Betrieb des Telekommunikationsunternehmens notwendig und erforderlich sind, einverstanden zu erklären und diese uneingeschränkt, auch über das Vertragsverhältnis hinaus, zu genehmigen. Falls der Kunde Untermieter ist, hat er auch die Zustimmung des Hauptmieters einzuholen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Zustimmungserklärung des Verfügungsberechtigten haftet der Kunde. Der Kunde erteilt weiters seine Zustimmung zur Anbindung und Versorgung anderer Teilnehmer über die technische Einrichtung.

17.2. Der Kunde ist verpflichtet,

a) xLINK notwendige und erforderliche Installationen der technischen Einrichtungen jederzeit zu ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten Räume rechtzeitig bereitzustellen und während der Nutzungsdauer von xLINK – in einem die Erbringung der Leistung – erforderlichen Zustand zu halten;

b) Aufwendungen für Verbesserungsarbeiten, welche in Räumen des Kunden oder an Gebäudeteilen durch die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Abtragung von Anschlußeinrichtungen – trotz sachgemäßer Durchführung der Arbeiten – notwendig werden, zu tragen,

c) xLINK vor Beginn der Installationsarbeiten – die Lage verdeckt geführter Leitungen sowie ähnlicher Einrichtungen zu bezeichnen und sie auf gesundheitsgefährdende Materialien ausdrücklich aufmerksam zu machen,

d) die elektrische Energie in der nach den ÖVE-Vorschriften vorgesehenen Spannung, Frequenz, Stromstärke und Polung für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie den gegebenenfalls erforderlichen Potentialausgleich – einschließlich der zugehörigen Erdung des Anschlusses – auf eigene Kosten bereitzustellen,

e) den überlassenen Anschluss durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu bewahren,

f) alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den angebrachten technischen Einrichtungen sowie Endeinrichtungen von xLINK, ausschließlich von xLINK oder ihr beauftragten Dritten, aus- oder durchführen zu lassen,

g) nach Aufforderung von xLINK den Entstörungsorganen während des Tages bzw. dem Zeitpunkt einer geforderten und notwendigen Entstörung ungehinderten Zutritt zu den überlassenen Endeinrichtungen zu ermöglichen.

§ 18 Eigentumsvorbehalt, Gewährleistung, Multidirekt (Preselection)

18.1. Die von xLINK gelieferte Hardware/Endgeräte bleibt bis zum Ablauf der Vertragsdauer im Eigentum von xLINK. Der Betrieb dieser Hardware/Endgeräte darf ausschließlich mittels der von xLINK angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, mit den durch xLINK gelieferten Geräten – während der Mindestvertragsdauer – ausschließlich die Telekommunikationsdienstleistungen von xLINK in Anspruch zu nehmen. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer kann, falls vom Kunden ausdrücklich gewünscht, eine Umstellung derart

erfolgen, dass die Endgeräte auch über andere Telekommunikationsdienstleister betrieben werden. Die Kosten einer Umstellung sind vom Kunden zu tragen.

18.2. Bei Multidirekt wird der Telefonanschluß auf Telefonanschluß auf xLINK voreingestellt. Der Einwahlcode 1003 wird automatisch vorgewählt. Call-by-Call Telefonie ist weiterhin mittels Einwahlcodes möglich. Sondernummern werden automatisch über die Telekom Austria geführt und von dieser verrechnet. Der Kunde stimmt der Preselection (Verbindungsnetzauswahl) mittels Antrag zum Verbindungsnetzbetreiber xLINK zu und ermächtigt damit xLINK zur entsprechenden Antragsstellung. Die Kosten der Preselection werden vom Kunden getragen. Durch Preselection werden alle Verbindungen erfasst, außer Verbindungen zu Notrufnummern, Verbindungen zu sonstigen Rufnummern im öffentlichen Interesse, Verbindungen zu Bereichskennzahlen für tariffreien Dienst, zu Online-Nummern der Telekom Austria, und zu allen sonstigen Verbindungstypen, bei denen der originierende Netzbetreiber im Wesentlichen ein Originierungsentgelt erhält. Die Abbestellung von Preselection bei xLINK erfolgt durch Neuanstragsstellung bei einem anderen Verbindungsnetzbetreiber.

18.3. Die Lieferung der Endgeräte erfolgt so bald als möglich und gemäß der xLINK zur Verfügung stehenden Lieferkapazitäten und Auftragslage. Die Lieferfrist erstreckt sich um jene Zeitspanne, mit der Dritte mit ihrer Lieferung in Verzug sind. Eine Lieferung der Endgeräte erfolgt nur solange der Vorrat reicht.

18.4. Der Kunde ist bei Abmeldung seines freigeschalteten Telefonanschlusses während der Mindestvertragsdauer verpflichtet, binnen einem Monat nach Abschaltung des Telefonanschlusses das Endgerät wieder an einem anderen durch den Kunden benützten Telefonanschluß anzuschließen und von xLINK frei schalten zu lassen, ansonsten der Stattpreis zu bezahlen ist. Die Geräte können von xLINK nach eigenem Ermessen vergeben werden. Es kann sich hierbei auch um „refurbished“ Geräte ohne Originalverpackung handeln. Es besteht keine Lieferverpflichtung auf bestimmte Gerätetypen.

18.5. Endgeräte bzw. Zugangsgeräte im Bereich Breitbandinternet werden durch xLINK zur Verfügung gestellt. Modems und Router welche speziell in der Breitbandtechnologie für den Zugang zum Netz der xLINK benötigt werden, werden mittels der Anschlussgebühr dem Kunden übergeben. xLINK behält sich das Recht vor, die für die Nutzung der Dienste vergebenen Komponenten jederzeit wieder einzuziehen bzw. gegen entsprechend aktualisierte oder für den Kunden angepasste Hardware zu tauschen.

§ 19 Besondere Bestimmungen für Domains

19.1. xLINK vermittelt und reserviert die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Domaininhabers, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Die Domain wird für Top Level Domains (wie z.B. .org, .com, .net, .info,) von der jeweils zuständigen Registrierungsstelle eingerichtet. xLINK fungiert hinsichtlich der von der Registrierungsstelle verwalteten Domains auf die Dauer dieses Vertrages lediglich als Verwaltungsstelle (sofern nicht anders vereinbart); keine Haftung übernimmt xLINK für die Verfügbarkeit einer Domain; xLINK erwirbt oder vergibt daher keine Rechte an der Domain-Bezeichnung. xLINK treffen auch – soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen hinsichtlich der Domain, insbesondere ist xLINK hinsichtlich der Prüfung auf rechtliche Zulässigkeit der Domain-Bezeichnung verpflichtet. Grundlage für die Verwaltung der Domain sind von xLINK abgeschlossene Verträge mit Registrierungsstellen. Die Auswahl der Registrierungsstelle obliegt xLINK, die sich auch das Recht vorbehält, jederzeit die Registrierungsstellen zu wechseln.

xLINK übermittelt die Daten, wie Namen, Adresse, Telefon- und Faxnummer, Emailadresse, gewünschte Domain des Kunden zum Zwecke und im Rahmen der Leistungserbringung an die Registrierungsstelle und ist bemüht, alle Aufträge so schnell wie möglich zu bearbeiten. Was die Einrichtung und Führung der Domain betrifft, besteht ein Vertragsverhältnis lediglich zwischen dem Domaininhaber und der Registrierungsstelle. Ausdrücklich festgehalten wird, dass xLINK insbesondere keinerlei Haftung – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – dafür übernimmt, dass die an die Registrierungsstelle übermittelte Domain von dieser tatsächlich ordnungsgemäß eingerichtet wird oder die Domain zu einem bestimmten Zeitpunkt registriert ist bzw. sein wird.

19.2. Das Abrechnungsdatum wird durch die Verwaltungsübernahme von xLINK gegenüber der jeweils zuständigen Registrierungsstelle bestimmt. Bereits an eine Registrierungsstelle geleistete Gebühren werden im Falle einer Ummeldung, Andersmeldung oder dergleichen nicht von xLINK rückvergütet und besteht diesbezüglich keinerlei Ersatzansprüche gegenüber xLINK. Die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist in den Beträgen, die xLINK dem Domaininhaber verrechnet, enthalten (sofern nicht anders vereinbart). Domains, welche nicht von xLINK verwaltet werden, müssen direkt bei der jeweiligen Registrierungsstelle bezahlt werden. xLINK verrechnet dem Domaininhaber diesfalls das Entgelt für die Anmeldung, die benutzten technischen Einrichtungen sowie eine Verwaltungsgebühr. Als Rechnungsadresse fungiert die Anschrift des Domaininhabers. Die Verrechnung an Dritte wird nur nach schriftlicher Vereinbarung mit xLINK über die jeweilige Domain gestattet. Der Domaininhaber selbst haftet diesfalls für die Entgeltforderungen solidarisch. Der Domaininhaber verpflichtet sich xLINK über sämtliche sich im Vertragsverhältnis zwischen ihm und der jeweiligen Registrierungsstelle ergebenden Änderungen/Neuerungen (wie etwa neue Zustelladresse, Namensänderung, Weitergabe der Domain, etc.) unverzüglich per Brief oder Fax zu unterrichten. Weiters wird der Domaininhaber seinen Mitwirkungspflichten, wie etwa der Zusendung von für die Leistungserbringung durch xLINK notwendigen Daten, Vollmachtsformularen oder Erklärungen unverzüglich bzw. unter Einhaltung der handelsüblichen Wartezeit nachkommen, da andernfalls Aufträge nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden können. Auf die Vertragsauflösung und das Sperrrecht gemäß § 7 dieser AGB wird hingewiesen. Für allfällige aus der Verletzung dieser Verpflichtung sich ergebende Ansprüche und Mehraufwendungen (z.B. Bearbeitungsgebühr für die Umstellung und Rückverrechnung) wird der Domaininhaber xLINK vollkommen schad- und klaglos halten. Eine erneute Wiederaufnahme des Vertrags ist wie eine Neubestellung zu behandeln.

19.3. Festgehalten wird, dass xLINK bei Nichtbezahlung der Verwaltungsgebühr zur Sperrung bzw. Verweigerung beantragter Änderungen berechtigt ist. Auch im Falle unrichtiger, ungültiger oder rechtswidriger Angaben des Kunden ist xLINK zur Verweigerung von Domainbestellungen berechtigt. Eine Sperre und Vertragsauflösung gemäß § 7 AGB kann auch mit der Löschung der Domain durch die Registrierungsstelle verbunden sein.

19.4. Der Domaininhaber nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Domaininhabers mit der Registrierungsstelle erst endet, wenn der Vertrag mit xLINK aufgelöst wird. Der Domaininhaber hat den Vertrag mit der Registrierungsstelle daher nicht eigens bei der Registrierungsstelle zu kündigen, wenn er den Vertrag mit xLINK aufgelöst hat, vielmehr wird diesfalls die Registrierungsstelle von der Kündigung durch xLINK in Kenntnis gesetzt. Sollte der Domaininhaber das Vertragsverhältnis direkt bei der Registrierungsstelle kündigen, wird dieser jedoch xLINK verständigen und wird daraufhin der Vertrag des Kunden mit xLINK unter Berücksichtigung allfälliger Bindungsfristen beendet.

Der Kunde hat jedoch (Fälle vorzeitiger Vertragsauflösung aus wichtigem Grund ausgenommen) keinen Anspruch auf Rückerstattung angesichts einer vereinbarten Vertragsbindung bereits im Voraus bezahlter Gebühren. xLINK

19.5. Bezogen auf die Domain gelten daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen und Registrierungsrichtlinien der nic.at Internet Verwaltungs- u. Betriebsgesellschaft m.b.H. (abrufbar unter www.nic.at) bzw. der ansonsten jeweils zuständigen Registrierungsstelle in der jeweils gültigen Fassung; diese werden dem Domaininhaber von xLINK auf Wunsch zugesandt.

19.6. xLINK ist nicht zur Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Domaininhaber erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten und Wettbewerbsrechten (Namensrecht, Markenrecht, UWG etc.) zu verletzen. Der Kunde verpflichtet sich, xLINK sowie die Registrierungsstelle im Fall der Inanspruchnahme durch - in ihren Rechten verletzte Dritte – diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

19.7. xLINK ist nicht verpflichtet die Registrierung von Domains auf Kunden-Domain Name (DN) – Server zu vermitteln, sondern liegt eine diesbezügliche Entscheidung im freien Ermessen von xLINK.

Weiters behält sich xLINK vor, Bestellungen auf fremde DN-Server nur mit schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und xLINK zu tätigen. Im Falle unrichtiger, ungültiger oder rechtswidriger Angaben des Auftraggebers ist xLINK zur Verweigerung von Domainbestellungen berechtigt.

19.8. Keinerlei Haftung übernimmt xLINK für die von der jeweiligen Registrierungsstelle gegenüber dem Domaininhaber übernommenen Vertragspflichten.

§ 20 Besondere Bestimmungen für Internetdienstleistungen über DSL- Zugangsbestimmungen der Telekom Austria

20.1. Voraussetzung für die Erbringung von Internet Dienstleistungen via -DSL durch xLINK ist das Bestehen eines Teilnehmeranschlusses des Kunden bei der Telekom Austria AG (nach deren jeweils aktuellen Tarifmodellen). Über diesen Teilnehmeranschluss können auch Sprachtelefoniedienste in Anspruch genommen werden. Hinsichtlich der Sprachtelefoniedienste (Grundentgelt sowie im Netz der Telekom Austria AG ausgelöste Sprachverbindungen) und auch hinsichtlich der -DSL- Zugangsleistung ist der Kunde Vertragspartner der Telekom Austria AG. In dem von xLINK dem Kunden verrechneten Betrag ist jedenfalls auch die von xLINK erbrachte Leistung „Zugang zum Internet“ enthalten - der Kunde ist diesbezüglich Vertragspartner von xLINK.

Im Rahmen von EKV0 wird das Entgelt für die DSL-Zugangsleistung dem Kunden über xLINK verrechnet und dann von xLINK an die Telekom Austria AG weitergeleitet. Der Kunde stimmt zu, dass hinsichtlich der Dienstleistung der TA (-DSL-Zugangsleistung) ein Vertragsverhältnis auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria (einschließlich der jeweils geltenden Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen) „Online- DSL: „Online--DSL“ - mit Ausnahme der Bestimmungen zur Kündigung durch den Kunden im EKV0- mit Telekom Austria begründet wird und erklärt hiermit, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen der Telekom Austria zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein. Die AGB, LB und EB der Telekom Austria sind unter www.telekom.at abrufbar und werden dem Kunden auf Wunsch von xLINK zugesandt.

Der Kunde erteilt seine Zustimmung zur Übermittlung jener personenbezogenen Daten durch xLINK an die Telekom Austria und durch die Telekom Austria an xLINK, welche für die Einbringung, Verrechnung oder Beendigung der Leistungen notwendig sind.

20.2. Umfang der Leistungen von xLINK:

xLINK erbringt die nachstehenden Internetdienstleistungen, wenn ein Vertrag zwischen xLINK und der Telekom Austria AG darüber besteht; Der Kunde eine Vereinbarung mit der Telekom Austria AG über die Zurverfügungstellung eines Fernsprech - anschlusses (ISDN oder POTS) und der -DSL Zugangsleistung getroffen hat; Der Kunde eine Vereinbarung mit xLINK über die Erbringung von Internet Dienstleistungen über -DSL- Zugangsleistungen getroffen hat.

xLINK erbringt Internetzugangsdienstleistungen samt den jeweils im Einzelvertrag genannten Zusatzdiensten vom Standort von xLINK bis zum jeweils mit der Telekom Austria AG vereinbarten Übergangspunkt von xLINK. Die für dieses Produkt angebotene Datenübertragungskapazität der Telekom Austria AG richtet sich nach den jeweils aktuellen Bandbreiten. Für die Dimensionierung der Übertragungskapazität vom Übergangspunkt des -DSL Services (Schnittstelle zwischen Telekom Austria AG und xLINK) an, ist xLINK verantwortlich.

Störungen, Mängel oder Schäden sind in allen Fällen, gleich ob der Kunde sie bei der Erbringung der Internetzugangsdienstleistungen von xLINK oder der -DSL Zugangsleistung der Telekom Austria AG vermutet, immer bei xLINK zu melden. Die Zuordnung der Störung bzw. Behebung erfolgt in Kooperation durch xLINK und der Telekom Austria AG.

20.3. Der Kunde hat xLINK von der Vertragsbeendigung mit der Telekom Austria unverzüglich zu verständigen. Bei Beendigung des Vertrags zwischen dem Kunden und der Telekom Austria AG betreffend den Teilnehmeranschluss, aus welchem Grund auch immer, erbringt xLINK den -DSL - Dienst gegenüber dem Kunden nicht mehr. Der Kunde ist in diesem Fall dennoch jedenfalls verpflichtet, xLINK alles Entgelt bis zu jenem Zeitpunkt zu ersetzen, zu dem der Vertrag mit xLINK erstmals hätte gekündigt werden können. Weitergehende Schadenersatzansprüche sowie sonstige Ansprüche xLINK s bleiben unberührt. Wird auf Grund einer von der Telekom Austria AG veranlassten Sperre die -DSL Zugangsleistung der Telekom Austria AG eingestellt, ist xLINK berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Internetzugangsdienstleistungen für die Dauer der Sperre einzustellen.

Macht xLINK von diesem Recht keinen Gebrauch, so gebührt ihr ungeachtet der faktischen Unmöglichkeit des Zugangs dennoch das vereinbarte Entgelt bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag mit xLINK erstmals gekündigt werden hätte können. Weitergehende Schadenersatzansprüche sowie sonstige Ansprüche xLINK bleiben unberührt. Allenfalls darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche xLINK bleiben davon unberührt.

Die Beendigung des Vertragsverhältnisses des Kunden zu xLINK bewirkt - außer im Fall des Providerwechsels - auch eine Beendigung der Vereinbarung mit der Telekom Austria AG über die Zurverfügungstellung von -DSL Zugangsleistungen. Beabsichtigt der Kunde einen Wechsel zu einem anderen Provider, so ist auf den Bestellformularen der Hinweis „Providerwechsel“ anzumerken, um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf Grund der von den Providern gewählten unterschiedlichen Vereinbarungen mit der Telekom Austria AG Änderungen in den von der Telekom Austria AG verrechneten Entgelten laut Entgeltbestimmungen für „Online Dienste“ erfolgen können und die Telekom Austria AG für den Umstellungsaufwand im Rahmen des Providerwechsels ein Entgelt verrechnet. Mit dem Providerwechsel erklärt der Kunde rechtsverbindlich sein Einverständnis zu dieser Vertrags- und Entgeltänderung auch gegenüber der Telekom Austria AG, als deren Erklärungsempfänger insoweit der neue Provider angesehen wird. Die jeweiligen Entgelte sind in allen Fällen, den von den Vertragsparteien aufgelegten Preislisten bzw. den Entgeltbestimmungen der Telekom Austria AG zu entnehmen. Auch bei einem allfälligen späteren Produkt- oder Modemwechsel wird durch die Telekom Austria für den entstehenden Aufwand ein gesondertes Entgelt verrechnet.

§ 21 Besondere Bestimmungen für die Erbringung von auf IP -basierenden Sprachtelefondiensten (VoIP)

21.1. Voraussetzung für die Erbringung der auf IP-basierenden Sprachtelefonie ist das Bestehen eines

Breitbandinternetzuganges, für den VoIP verfügbar ist.

21.2. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kunde für die Errichtung einer Notstromversorgung selbst verantwortlich ist, da der IPbasierend Telefondienst im Falle eines Stromausfalles dem Kunden nicht verfügbar ist.

21.3. Für VoIP-Produkte gilt, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, eine 12 monatige Mindestvertragsbindung.

21.4. Der Kunde hat die Möglichkeit, das Mitsenden der Rufnummern permanent oder temporär zu unterdrücken. Bei Anrufen zu Notrufnummern ist eine Unterdrückung der Rufnummer nicht möglich.

§ 22 Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

22.1. xLINK ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung – in angemessener Höhe – abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen in Höhe von mindestens zwei monatlichem Grundentgelt durch den Kunden gefährdet erscheint und eine zwangsweise Hereinbringung von Entgeltforderungen mit hohem Kostenaufwand verbunden wäre.

22.2. Bezüglich der Sicherheitsleistung wird auf § 2.4 lit a verwiesen.

22.3. Für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung gebühren die gesetzlichen Zinsen. Die Sicherheitsleistung ist ohne schuldhafte Verzögerung zurückzugeben oder mit gegenüber xLINK bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufzurechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind.

§ 23 Rechtsnachfolge

23.1. Rechte und Pflichten von xLINK aus diesem Vertrag können ganz oder teilweise – ohne Zustimmung des Kunden an Dritte, mit für den Übergeber schuldbeitfreiender Wirkung – übertragen werden. xLINK wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen. Die Übernahme der Rechte und Pflichten von xLINK entfaltet die Rechtswirkung des §§ 1409 ABGB. Festgehalten wird, dass die abgeschlossenen Verträge im Übrigen von der Übernahme des Vertrages unberührt bleiben. Im Rechtsverhältnis mit Verbrauchern gilt dies nicht.

§ 24 Notrufdienste

23.1 Einheitliche europäische Notrufnummer

Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen. Darüber hinaus sind auch Anrufe zu allen österreichischen Notrufnummern (gemäß § 18 KEMV) kostenfrei möglich.

§ 25 Dienstqualität, Qualitätssicherung und Sicherheit

25.1. Angaben zur Qualität unserer Dienste entnehmen Sie bitte Ihrem Tarifblatt. Dort finden Sie auch Informationen über allfällige Einschränkungen über den Zugang zu oder die Nutzung von Diensten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Leistungsbeschreibung des von Ihnen verwendeten Endgerätes, diese kann Informationen über allfällige Leistungseinschränkungen beinhalten.

Die Qualität der Leistungen kann weiters abhängen von:

- a. Ihrem Endgeräte-Typ,
- b. dem Netz-Typ (z.B. UMTS, GSM),
- c. der Netzwerklast,
- d. dem gewählten Tarif bzw. der gewählten Option und
- e. den Funkfeld-Bedingungen.

Bestimmte Qualitätsparameter können wir Ihnen nicht zusichern. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten sichern wir Ihnen aber zu, dass wir alle Anstrengungen unternehmen, um bestmögliche Erreichbarkeit und Empfangsqualität zur Verfügung zu stellen. Hat die Regulierungsbehörde auf Grundlage von § 17 TKG (2003) Parameter für die Dienstqualität festgelegt, so werden wir unsere Dienste selbstverständlich mindestens in der vorgegebenen Qualität erbringen.

25.2. Zum Zwecke der Qualitätssicherung unserer Sprach- und Datendienste sowie zur Netzwerkplanung führen wir in unserem eigenen Netz regelmäßig Messungen des Datenverkehrs durch. Die dabei gewonnenen Informationen über den Status und die Auslastung von Netzelementen sowie deren Verbindungen nutzen wir zur Kapazitätsplanung, zur Erhöhung der Ausfallssicherheit sowie zur Erhöhung der Stabilität und Qualität unseres Netzes und der darauf basierenden Dienste.

Wir verwenden sowohl aktive (mobil & stationär) als auch passive Monitoringsysteme, die im Wesentlichen die zur Analyse erforderlichen Qualitätsparameter des Signalisierungs- und Datenverkehrs bereitstellen.

Bei passiven Messverfahren werden von den Systemen selbst zur Verfügung gestellte Werte zur Analyse verwendet.

Bei aktiven Messverfahren wird das Kundenverhalten durch ein Messgerät oder ein automatisiertes Endgerät

(Mobiltelefon, Datenstick) stationär oder mobil im Netz simuliert.

Die dabei aus den Systemen gewonnen Werte zeigen:

- die Rate der Verbindungen die nicht durch den Kunden beendet werden (Gesprächsabbruchrate)
- die Rate der erfolgreich aufgebauten Verbindungen (Erfolgsrate)
- die Datendurchsatzrate (maximal erzielbare Bandbreiten)
- die Paketumlaufzeit (Dauer des Weges der Daten vom Kunden durch das Netz und wieder zum Kunden zurück)
- Alarmierung bzw. Systemdiagnosen (Ausfall einzelner Systemeinheiten, Brandalarme, Einbruchsalarme) Die Verfahren selbst haben keine Auswirkung auf die Qualität der Dienste, stellen jedoch die Basis für Fehlererkennung und Optimierungs- Arbeiten bis zum kompletten Tausch von fehlerhaften Systemen dar. Es werden dabei keine inhaltlichen Daten ausgewertet.

Die Überwachung unsere Systeme erfolgt rund um die Uhr und an jedem Tag des Jahres.

25.3 Sicherheit: Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt, um auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen sowie auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren zu können. Beispiele für solche Maßnahmen sind:

a) Wir überprüfen unsere technischen Geräte regelmäßig auf mögliche Sicherheitsschwachstellen.

Wir lassen regelmäßig unsere technischen Geräte von Dritten überprüfen und überprüfen unsere technischen Geräte auch regelmäßig selbst, um mögliche Bedrohungen oder Schwachstellen frühzeitig zu erkennen und beheben zu können.

b) Wir informieren uns laufend über veröffentlichte Sicherheitsschwachstellen.

Wir lassen Meldungen über Sicherheitsschwachstellen von Dritten sammeln und sammeln solche Meldungen auch selbst. Diese Meldungen verwenden wir, um mögliche Sicherheitsprobleme rasch und frühzeitig zu

beheben.

c) Wir überwachen laufend unsere technischen Geräte.

Wir beobachten unsere Systeme rund um die Uhr, an 365 bzw. 366 Tagen im Jahr, und können so auf akute Sicherheits- oder Integritätsverletzungen jederzeit rasch reagieren.

d) Wir informieren Sie über Verletzung der Sicherheit oder Integrität Ihrer Daten.

Wenn wir die Verletzung der Sicherheit oder Integrität Ihrer Daten feststellen, werden wir Sie persönlich, telefonisch, brieflich, per SMS, per E-Mail, per Fax, über Medien oder über sonstige Wege informieren.

§ 26 Schlussbestimmungen

26.1. Salvatorische Klausel

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt - außer gegenüber Verbrauchern - eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

26.2. Salzburg gilt als vereinbarter Erfüllungsort. Sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist, gilt für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus den mit xLINK bestehenden Verträgen, das sachlich zuständige Gericht in 5020 Salzburg, als ausschließlicher Gerichtsstand. Der Kunde unterwirft sich der inländischen Gerichtsbarkeit. Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht.

26.3. Mündlichen Nebenabreden bestehen keine. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

26.4. Die Vertragspartner haben die Möglichkeit bei Streit- und Beschwerdefällen – unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte – gemäß § 122 TKG die Regulierungsbehörde anzurufen. Dazu wird auf § 6.13. dieser AGB verwiesen.

26.5. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er die Rufnummern für eingehende und ausgehende Anrufe unterdrücken kann (§ 104 TKG 2003). Weiters wird auch auf die einheitliche europäische Notrufnummer 112 hingewiesen.

VM-TK, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten, Stand 11.06.2014